

Rechtliches zur Nutzung von Erdwärme

Friedemann KUPSA



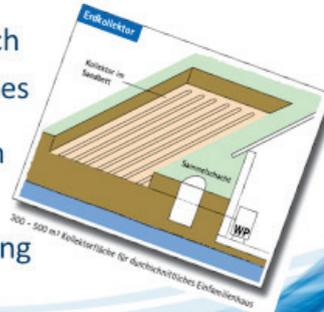
Wärmegewinnungsanlagen im Wasserrecht	
Erdwärmeanlagen in Form von Flachkollektoren	§ 31c Abs. 5 lit. a WRG
Erdwärmeanlagen in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden)	§ 31c Abs. 5 lit. b WRG
Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer ("Wasserschlangen")	§ 31c Abs. 5 lit. a WRG
Wasser-Wasser-Wärmepumpen	§ 9 oder § 10 sowie § 32 WRG

www.wasser-ist-leben.at

FLACHKOLLEKTORANLAGEN

**wasserrechtlich bewilligungspflichtig
im Anzeigeverfahren!** (§ 31c Abs. 5 lit. a WRG)

1. innerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes
2. innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentraler Trinkwasserversorgung

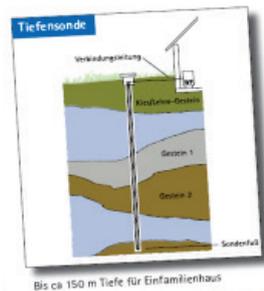


www.wasser-ist-leben.at

VERTIKALKOLLEKTOR (Tief [en] sonden)

**wasserrechtlich bewilligungspflichtig
im Anzeigeverfahren!** (§ 31c Abs. 5 lit. b WRG)

1. innerhalb eines wasserrechtlich besonders geschützten Gebietes
2. innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes ohne zentraler Trinkwasserversorgung
3. sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten



www.wasser-ist-leben.at

wasserrechtlich besonders geschützten Gebiete

- Schutzgebiete § 34 Abs. 1 WRG
- Schongebiete § 34 Abs. 2 WRG
- Rahmenverfügungen § 54, die als Regionalprogramme gem. § 55g weitergelten (siehe § 145a Abs. 5 WRG)

geschlossenes Siedlungsgebiet ohne zentraler Trinkwasserversorgung

- liegt dann vor, wenn mindestens 10 Trinkwasserspender in einem Umkreis von 150 Meter um den Anlagenstandort vorhanden sind.



www.wasser-ist-leben.at

VERTIKALKOLLEKTOR (Tief [en] sonden)

wasserrechtlich bewilligungspflichtig im Anzeigeverfahren!

4. innerhalb eines Gebietes mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen
- Artesisch gespanntes Grundwasser steht unter Druck und tritt bei Anbohren über das Geländeniveau aus.
 - Im Erkenntnis vom 23.02.2022, Ro 2019/07/0007 hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass das Gesetz die Bewilligungspflicht an **im Vorhinein** abzugrenzende (und damit auch abgrenzbare) Gebiete knüpft.
 - Die Behörde muss ein solches Gebiet **im Vorhinein** feststellen, damit die Bewilligungspflicht ausgelöst wird.



www.wasser-ist-leben.at

VERTIKALKOLLEKTOR (Tief [en] sonden)

wasserrechtlich bewilligungspflichtig im Anzeigeverfahren!

4. innerhalb eines Gebietes mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen
- Auf Grund der heterogenen geologischen Verhältnisse ist in Niederösterreich - **derzeit** - keine exakte fachliche Abgrenzung von Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen möglich, weshalb auch keine Ausweisung solcher Gebiete im Wasserbuch erfolgt.
 - Tiefsonden sind daher **bewilligungsfrei**, soweit nicht zumindest eine der drei oben genannten Bewilligungsvoraussetzungen (siehe lit. a, b und d) gegeben ist.



www.wasser-ist-leben.at

VERTIKALKOLLEKTOR (Tief [en] sonden)

wasserrechtlich bewilligungspflichtig im Anzeigeverfahren!

4. innerhalb eines Gebietes mit gespannten und artesisch gespannten Grundwasservorkommen
- Bei der (insofern bewilligungsfreien) Errichtung von Tiefsonden (Vertikalkollektoren) ist im Hinblick auf die verpflichtende allgemeine Sorge für die Reinhaltung des Gewässers gemäß § 31 WRG 1959 jedenfalls auf geeignete **fachkundige Bohr- und Ausbautechnik** zu achten. Allfällig dabei wider Erwarten auftretende artesisch druckgespannte Grundwasserverhältnisse müssen erhalten bleiben.
 - Bei **Beratung und Planung** (insbesondere für die allenfalls nötige Erstellung der Anzeigunterlagen) sind die gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches heranzuziehen, bei der Bauausführung die gewerberechtlich Befugten des einschlägigen Fachbereiches. Zur Auswahl von Befugten können Sie entsprechende Institutionen (z.B. einschlägige Kammern, Fachverband der Ingenieurbüros) befragen.

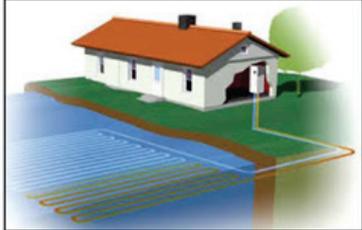


www.wasser-ist-leben.at

Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer ("Wasserschlangen")

wasserrechtlich bewilligungspflichtig im Anzeigeverfahren!

- keine direkte Wasserentnahme; es wird in einem geschlossenen System **nur** die Wärme des Wasser genutzt.
- Solche Anlagen sind **immer** bewilligungspflichtig im Anzeigeverfahren.



www.wasser-ist-leben.at

Wärmegewinnungsanlagen im Wasserrecht Besonderheiten

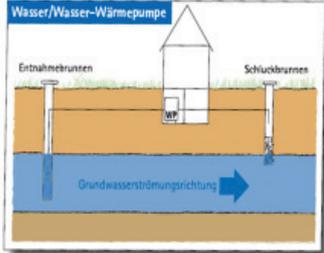
- Zuständige Behörde: **BH oder Magistrat**
- Verfahren: **Anzeigeverfahren = vereinfachtes Verfahren**
Das bedeutet:
Anzeige - 3 Monate vor Inangriffnahme
Entscheidung der Behörde innerhalb von 3 Monaten ab Einlangen
Fremde Recht – Schwenk ins normale Bewilligungsverfahren
- Befristung: **25 Jahre** (31c Abs. 5 letzter Satz WRG)
- Kein Wasserbenutzungsrecht, daher: keine Wiederverleihung, sondern Neuerteilung nach Ablauf der Frist; kein Erlöschen
- **Keine Überprüfung durch Behörde**, sondern Ausführungsanzeige an die Behörde durch Anlagenbetreiber, der die volle Verantwortung trägt; bei Abweichungen ist zusätzlich ein Ausführungsplan an die Behörde zu übermitteln.

www.wasser-ist-leben.at

WASSER-WASSER-WÄRMEPUMPEN

wasserrechtlich bewilligungspflichtig im normalen Bewilligungsverfahren!

- Abgrenzung zu den Erdwärmeanlagen: Hier wird keine Erd- oder Wasserwärme sondern direkt Wasser entnommen!
- Wasser wird aus dem Gewässer entnommen, die Wasserwärme genutzt und anschließend gekühlt wieder rückgeführt.
- normales Bewilligungsverfahren; nach den § § 10 u. 32 WRG
- zuständige Behörde: BH od. Magistrat



Auch in trockenen Jahren muss genügend Grundwasser in geeigneter Qualität vorhanden sein, ohne dass man es jemandem wegnimmt

www.wasser-ist-leben.at

Sonderregelung bei GewO u. MinroG

- Für Erd- und Wasserwärmeanlagen, die Teil einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage sind, **entfällt** die wasserrechtliche Bewilligungspflicht **außerhalb** wasserrechtlich **besonders geschützter Gebiete** (§ 31c Abs. 2 WRG).

Aber: Bei der Gewerbe- oder MinroG-Bewilligung müssen die nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zum Schutz des Wasser mitberücksichtigt werden (§ 31c Abs. 3 WRG).

- **Innerhalb** wasserrechtlich besonders geschützten Gebiet benötigt man neben der GewO- oder MinroG-Bewilligung **immer** auch eine wasserrechtliche Bewilligung im Anzeigeverfahren.

Die Gewerbebehörde erteilt als zuständige Behörde diese wasserrechtliche Bewilligung im Anzeigeverfahren.



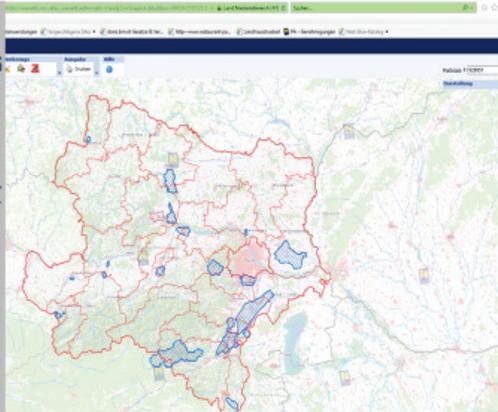
www.wasser-ist-leben.at

Gebiete – Suche über NÖ Homepage

• SCHUTZGEBIET, SCHONGEBIET, RAHMENVERFÜGUNG

finden Sie unter

- atlas.noel.gv.at
- *Folgende Klickfelder auf der linken Seite*
- 1. [Karten Center: Alle Karten](#)
- 2. [Wasserrecht](#)
- 3. [Inhalte](#)
- 4. [Wasserbuch](#)



www.wasser-ist-leben.at

Link für Musterprojekte

- www.noel.gv.at

- Suchfunktion: **Wärmegewinnungsanlagen**

- Downloads
- [Download: Formular Anzeige Flachkollektoranlagen \(pdf, 0.2 MB\)](#)
- [Download: Formular Anzeige Tiefsonden \(pdf, 0.2 MB\)](#)
- [Download: Formular Bewilligungsantrag Wasser-Wasser-Wärmepumpen \(pdf, 0.2 MB\)](#)
- [Download: Broschüre Wärmepumpen und Grundwasserschutz \(pdf, 2.6 MB\)](#)



www.wasser-ist-leben.at